

Ausfüllhilfe Formblätter DEB-Passantrag

Bitte die markierten Felder ausfüllen.
Der Verein ergänzt anschließend die weiteren Felder.

Bitte unbedingt Passfoto (auch digital) einreichen!!!

<p>An den DEUTSCHEN EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB - zu Händen der zuständigen DEB-Passaufstellstelle beim LEV</p> <p>Der nachstehend bezeichnete Club beantragt hiermit die Erteilung der Erlaubnis, das nachstehend bezeichnete Clubmitglied ab dem _____ im Eishockeyspielbetrieb einzusetzen zu dürfen. Vorfrist: Der Antrag ist in der Zeit vom _____ bis _____ der zuständigen DEB-Passaufstellstelle vorzulegen. Hinweis: Werden mehrere Anträge, bei denen sich entweder der Zeitraum in welchem der Passantrag vorzulegen ist oder der Zeitraum, für den die Spielberechtigung beantragt wird, überschneiden, ist keiner der Anträge wirksam. Gleiches gilt, wenn eine der Angaben fehlt.</p> <p>Art des Antrags: <input type="checkbox"/> Neuaussstellung <input type="checkbox"/> Altersumschreibung <input type="checkbox"/> Over-Age-Antrag <input type="checkbox"/> Passverlängerung <input type="checkbox"/> Vereinswechsel</p> <p>#fahrender Club: _____ Daten des Spielers: Name _____ Vorname _____ Geburts-Nr. _____ geb. am _____ geb. Ort _____ Staatsangehörigkeit _____ Passfoto _____ VEREINER CLUB / VERBAND _____ Daten des Clubs: Name des Clubs _____ Namensabkürzung _____ Anschrift _____ Versicherungen / Unterschrift des Vereins / Gegenzeichnung des Spielers: _____ Ort, Datum _____ Ort, Datum _____ Unterschrift des Clubs _____ Gegenzeichnung des Spielers / seiner gesetzlichen Vertreter _____ Zustimmung zur Datenspeicherung: Der Club und der Spieler sind damit einverstanden, dass alle im Antrag und den Anlagen enthaltenen Daten nebst Folgeanlagen durch den DEB und seinen Dachverbänden sowie den LEVs verarbeitet werden. Sie sind außerdem damit einverstanden, dass Teile dieser Daten sowie Spielstatistiken (Einsätze, erzielte Tore, etc.) veröffentlicht werden. Unterschrift des Clubs _____ Unterschrift des Spielers / seiner gesetzlichen Vertreter _____ Neue Pass-Nr.: _____ / _____ Eingangsstempel DEB-Passaufstellstelle _____ Formblatt 4</p>	<p>Eingangsstempel der DEB Passaufstellstelle</p> <p>An den DEUTSCHEN EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB - zu Händen der zuständigen DEB-Passaufstellstelle -</p> <p>Vereinbarungen gemäß Art. 49 Ziff. 2 SpO zwischen dem umsaitig genannten Spieler und dem umsaitig genannten Club: Der Club ist Mitglied des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB). Der Eishockeyspielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB. Der Spieler ist Mitglied des Clubs. Der Verein hat dem DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschafts- und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung). Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt: 1. Der Spieler unterwirft sich auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen der Satzung des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB und erkennt auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Schlichtungsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen den in der Satzung des DEB geregelten Streitweges nebst Schlichtungsordnung - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich an. 2. Der Spieler verpflichtet sich auch gegenüber dem Club, die von ihm in der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) und in der Schlichtungsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) übernommene Verpflichtung voll striktlich zu erfüllen. 3. Der Spieler unterwirft sich - unbeschadet der sich aus seiner Stellung als Mitglied des Clubs bereits ergebenden Unterwerfung - dem Satzungswerk des Clubs - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des Vereins und erkennt an in der Satzung des Clubs eingetragten Streitweges - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Verein - sofern keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes bestimmt ist - als verbindlich an. 4. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken. Ort, Datum _____ Unterschrift Club _____ Unterschrift Spieler _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____ Zustellungsvollmacht gemäß Art. 52 a SpO Hiermit bevollmächtigt ich den _____ Club _____ zum Empfang aller für mich bestimmter Schriftliche/Sendungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und seiner Organe, der dem DEB angeschlossenen Landes-Essport-Verbände und des „Sädingen Schlichtergerichtes für den Bereich des DEB“. Ort, Datum _____ angenommen: _____ Unterschrift Club _____ Unterschrift Spieler _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____</p>
--	---

<p>Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO DEUTSCHER EISHOCKEY - BUND E.V. - DEB Betzenweg 34 81247 München</p> <p>Vereinbarung zwischen _____ (Name/Platz) _____ - im Nachstehenden Spieler genannt - und Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB) vertreten durch _____ - im Nachstehenden DEB genannt -</p> <p>Der Eishockeyspielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB. Der DEB hat die Benutzung dieser Verbandseinrichtung in seiner Satzung und seinen Ordnungen, insbesondere in der Spielordnung und der Rechtsordnung / Schlichtungsordnung geregelt, und zwar im Hinblick auf die Zulassung und den Ausschluss von der Benutzung sowie im Hinblick auf Verstöße gegen die Benutzungsvorschriften. Die Mitglieder des DEB sind berechtigt, die Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ zu benutzen. Der Club _____ hat dem DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschafts- und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung). Auch der Spieler erkennt an, dass ein geordneter und namentlich fairer Eishockey-Spielbetrieb nur durchgeführt werden kann, wenn jedes Mitglied des DEB und die von diesem Mitgliedern eingesetzten Spieler dem Verbandsrecht des DEB unterliegen. Auch der Spieler erkennt darüber hinaus an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Streitweges erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderen des Sports und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonderes vertraut sind. Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt: I. 1. Der Spieler erkennt die im Vertragseingang angesprochenen Benutzungsvorschriften (DEB-Satzung nebst Ordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich insoweit dem Verbandsrecht des DEB. Dies gilt insbesondere für die dem Club zu enthaltene Erlaubnis, den Spieler einzusetzen bzw. im Hinblick auf einen Vereinswechsel des Spielers und im Hinblick auf die bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafbestimmungen und Verbandsstrafen, unbeschadet des Rechts des Spielers, den in der Satzung des DEB vorgesehenen und im Abschnitt V, Ziff. 3 dieser Vereinbarung geregelten Streitweges / Streitweges zu beschreiten. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt der Spieler, von Inhalt des Satzungswerks des DEB - in seiner augenblicklich gültigen Fassung - Kenntnis genommen zu haben. 2. Der Spieler verpflichtet sich - unbeschadet seiner Verpflichtung gem. Ziff. 1 - zu sportlichem Verhalten sowie zur Einhaltung der Regeln des Eishockey-Sports. Er verpflichtet sich auch, insoweit die Satzung und Ordnungen des DEB, die in ihrer jeweiligen Fassung das Selbstverständnis des DEB bzw. die allgemeinen anerkannten Regeln des Eishockey-Sports darstellen, zu befolgen und von DEB-Organen getroffene Maßnahmen als für ihn verbindlich anzuerkennen. Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DEB berechtigt, gegen den Spieler - statt der in Ziff. 1 vorgesehenen Strafbestimmungen oder Verbandsstrafen - eine angemessene Vertragsstrafe auszusprechen, welche den in den Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafbestimmungen und Verbandsstrafen entspricht. Bei der Entscheidung ist die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen und die Strafe soll im übrigen geeignet sein, sicherzustellen, dass der Spieler künftig seinen Vertragspflichten nachkommt und sich insbesondere sportlich verhalten wird.</p> <p>Formblatt 5</p>	<p>II. Der DEB haftet für sich und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, dass der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen hat und er sich anderweitig nicht schuldig halten kann oder hätte.</p> <p>III. Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschafts- und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/ Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht. Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die -rückwärtig betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den Spieler einzusetzen.</p> <p>IV. Durch die Erteilung der Spielberechtigung an den Club wird kein über Ziff. I - III und V hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Spieler und dem DEB begründet.</p> <p>V. 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken. 2. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. 3. Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / ihren Bestand gestritten wird, das „Sädingen Schlichtergericht für den Bereich des DEB“ nach Maßgabe der getrennt abgeschlossen Schlichtungsvereinbarung. München _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____ Unterschrift Spieler _____ Deutscher Eishockey-Bund e.V. _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____</p>
--	---

DEUTSCHER EISHOCKEY - BUNDE E.V. - D E B
Beltzweg 34 81247 München

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Team _____
-im Nachstehenden Spieler genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
vertreten durch _____
-im Nachstehenden DEB genannt -

Gemäß Abschnitt V, Ziff. 3, der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Antrag des Clubs

Clubname _____

ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), soll über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB" entscheiden, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird.
Der Spieler erkennt nochmals an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus der im Vertragsgang angeprochenen Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird, das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB".

§ 2

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten § 11 der Satzung des DEB in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung des "Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB" gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung des DEB in ihrer jeweiligen Fassung, die genannten Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung.

2. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Sportrechtsweg in der Satzung des DEB (§ 7) in Verbindung mit § 9 (Spiegelbild) der Satzung in ihrer jeweiligen Fassung; auch diese Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung. Namentlich § 7 Ziff. 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.“

Formblatt 6

Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen des Spielgerichts (§ 9) beschritten.

Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.“

Der Spieler unterwirft sich - vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institutionen die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen - auch diesem verbandsinternen Rechtsweg bzw. den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Verbandsgerichtsordnung/Rechtsordnung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragsgang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/ Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre räumliche Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückwärtig betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, erloschen ist und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

München _____
Ort, Datum

Unterschrift _____
Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Ort, Datum _____
Unterschrift _____
Spieler _____
Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten _____